

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fenpropimorph 317.2 g/l  
Epoxiconazole 83.4 g/l  
Kresoxim-methyl 83.4 g/l

Formulierungstyp: SE Suspoemulsion

## 2. Handelsprodukte

Juwel TT Schweizerische Zulassungsnummer: D-3833  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 4896-00  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF AG

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Feldbau</b>			
Gerste	Echter Mehltau, Netzflecken- krankheit, Rhynchosporium- Blattfleckenkrankheit, Zwergrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 2
Roggen	Braunrost, Rhynchosporium- Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 3
Triticale	Braunrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 3
Triticale	Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 3
Weizen	Echter Mehltau	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 4
Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 5

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weizen	Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 6
Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 7
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 1.5 l/ha	1, 8
Zuckerrübe	Cercospora- und Ramularia-Blattfleckenkrankheiten, Echter Mehltau, Rost der Zuckerrübe	Aufwandmenge: 1.2–1.5 l/ha Anwendung: Tiefere Dosierung in Regionen mit normalem Befallsdruck. Höhere Dosierung in Lagen mit starkem Befallsdruck.	9, 10

### (\*) Auflagen und Bemerkungen

#### Fischgift

- 1 = Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
- 2 = Behandlung vom Einknotenstadium bis zum Beginn des Ährenschiebens (BBCH 31–51), wenn mehr als 30 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter Befall durch eine der Krankheiten aufweisen.
- 3 = Bei anfälligen Sorten Behandlung ab Befallsbeginn, vom Erscheinen des letzten Blattes bis zum Beginn der Blüte (BBCH 37–61).
- 4 = Falls mehr als 30 % der obersten 3 Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Behandlung vom Beginn des Schossens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 30–61).
- 5 = Ab Befallsbeginn.
- 6 = Bei anfälligen Sorten bei Auftreten einer der Krankheiten auf einem der letzten 3 vollentwickelten Blätter zwischen dem Fahnenblatt-Stadium und dem Beginn des Ährenschiebens (BBCH 37–51).
- 7 = Behandlung vom Erscheinen des letzten Blattes bis zum Beginn der Blüte (BBCH 37–61). Bei wenig anfälligen Sorten, wenn mehr als 20 % der obersten 3 vollentwickelten Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen. Bei stark anfälligen Sorten ab Befallsbeginn.
- 8 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten. Behandlung ab Beginn des Ährenschiebens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 51–61).
- 9 = In der Regel nur 1 Behandlung bei Befallsbeginn durchführen.
- 10 = Maximal 3 Behandlungen pro Kultur im Abstand von maximal 14 Tagen.

### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafelfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch